Ausführliche Bewertung der geplanten Änderung der RL 2001/18 zur Freisetzung von GVMs in Böden und Umwelt

Berlin, 23.11.2026

Gentechnisch veränderte Mikroorganismen (GVM) können sehr unterschiedliche Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilze, Algen usw.) sein, die gentechnisch verändert wurden. Derzeit unterliegen sie als GVO der Richtlinie 2001/18/EG hinsichtlich ihrer Freisetzung in die Umwelt sowie der Richtlinie 2009/41/EG hinsichtlich ihrer Verwendung in geschlossenen Systemen. Die Richtlinie 2001/18 soll laut Vorschlag der EU-Kommission gelockert werden. Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V., die Interessengemeinschaft Nachbau und die Interessengemeinschaft für gentechnikfreie Saatgutarbeit erläutern im Folgenden ihre Bewertung aus züchterischer und bäuerlicher Sicht.

Der Gesetzesvorschlag sieht eine direkte Änderung der Richtlinie 2001/18/EG vor, um die für GVM geltenden Anforderungen zu lockern: So wird u.a. vorgeschlagen, eine neue Kategorie von „GVM mit geringem Risiko“ zu schaffen, für die weitgehende Aufweichung bisheriger Regelungen (u.a. unbefristete Zulassungen, keine verpflichtenden Nachweisverfahren, kein Monitoring, Ermächtigung der EU-Kommission, Kernbereiche der Regelung zu definieren) geplant sind. Das ist abzulehnen, da dies wissenschaftlich nicht begründbar ist. Zudem sieht der Gesetzesvorschlag die unbefristete Zulassung aller GVMs vor, ohne dass regelmäßige Neubewertungen unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen erforderlich sein sollen. Das Verhalten von GVMs in unterschiedlichen Ökosystemen ist vorab nicht prognostizierbar. **Die Deregulierung würde gegen das EU-Vorsorgeprinzip verstoßen.**

Unsere Bewertung im Einzelnen:

Trennung der Anwendungsbereiche und klare Kompetenzzuweisung

Die EU-Kommission schlägt vor, zwei Einsatzbereiche von neuer Gentechnik gemeinsam zu regeln, nämlich gentechnisch veränderte Mikroorganismen und medizinische Anwendungen (Organtransplantationen).

- ➔ Wir fordern eine Trennung der beiden Bereiche. Das ist notwendig, da es sich um völlig unterschiedliche Einsatzgebiete und Materien handelt, die verschiedenartige Risiken bergen und die jeweils andere Risikobewertungen und Maßnahmen erfordern. Zudem handelt es sich um unterschiedliche Rechtsbereiche. GVM müssen im Kompetenzbereich Umwelt und Landwirtschaft bleiben und separat reguliert und kontrolliert werden.
- ➔ **Unsere Stellungnahme bezieht sich entsprechend auf das Inverkehrbringen von GVM.**

Die Rolle des Bodens für unsere Ernährungssicherung

Für die Züchtung, Landwirtschaft und die Lebensmittelerzeugung sind Böden, Bodengesundheit, Humus und das Bodenmikrobiom – aber auch das Mikrobiom von Pflanzen und Tieren von zentraler Bedeutung – insbesondere auch für die Erzeugung gesunder Lebensmittel und damit unserer Ernährungssicherung. Gesunder Boden ist die Wirtschaftsgrundlage der bäuerlichen Lebensmittelerzeugung.

Mikroorganismen sind für wesentliche Stoffkreisläufe im Boden und anderen Ökosystemen mit verantwortlich. Andererseits können Mikroorganismen und Viren hohe Schadwirkungen entfalten und somit sicherheitsrelevant werden. Dies verdeutlicht die Sensibilität der Zusammensetzung des Mikrobioms und deren komplexes Zusammenspiel sowie die zentrale Bedeutung von Mikroorganismen für unsere Umwelt und unseren Boden als Lebensgrundlage. Bezüglich der Freisetzung von GVM im Boden oder anderen Wirksystemen gibt es keinerlei Erfahrungen - die Risikoforschung steckt in den Kinderschuhen.

➔ Bei der Freisetzung von GVM in unsere Umwelt und Böden ist äußerste Vorsicht notwendig. Das etablierte EU-Vorsorgeprinzip muss Vorrang vor kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen haben. Ebenso muss ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und der Umwelt sichergestellt werden. Eine Missachtung des Vorsorgeprinzips kann mittel- und langfristig massive wirtschaftliche Folgen anrichten.

Der Anwendungsbereich von GVM ist viel zu weit gefasst.

Der Anwendungsbereich ist enorm breit. Er umfasst sämtliche Freisetzungen zu Versuchs- und Marktzwecken von Mikroorganismen (Bakterien, Algen, Pilze, Viren, Viroide, Hefen, inklusiven Einzellern). Ausgenommen sind Lebens- und Futtermittel sowie tierische und pflanzliche Zellkulturen (Erwägungsgrund (EWG) 3 und 7). Gleichwohl kommen diese GVM dann über die Nahrungskette auch in Lebens- und Futtermitteln vor.

➔ Die Maßnahmen und Regelungen sind auf die jeweiligen Arten und Aufnahmemilieus zu spezifizieren. Eine Pauschalisierung wie vorgesehen macht wissenschaftlich keinen Sinn.

Mangelnde Erfahrungen und kaum Grundlagen- und Risikoforschung

Bisher wurde mit GVM vorwiegend in Sicherheitslaboren oder geschlossenen Systemen (Fermentern) gearbeitet. Labore arbeiten je nach Risikogruppe unter besonderen baulichen, technischen und organisatorischen Vorschriften (u.a. Schleusen, Be- und Entlüftung, besondere Entsorgungsvorschriften). Auch bei Fermentern gibt es je nach Risikogruppe unterschiedliche Sicherheitsvorschriften. Die Entsorgung des verwendeten Labor- und Fermenter-Materials unterliegt entsprechenden Sicherheitsauflagen (Dekontamination und Inaktivierung).

Die hier vorgesehene Öffnung der Richtlinie 2001/18 zielt darauf ab, **GVM in unsere agrarischen und aquatischen Ökosysteme freizusetzen, in unsere Umwelt und unsere Böden**. Bisher haben wir dazu kaum bis keinerlei Erfahrungen und auch nur begrenzte Kenntnisse. Es gibt bislang kaum Risikoforschung. Die weitere Entwicklung einmal freigesetzter GVM in der freien Umwelt ist nur bedingt vorhersagbar. **Bisherige Sicherheitsstandards** beziehen sich auf geschlossene Systeme, diese **sind für offene Systeme in der Tat anzupassen und zu verschärfen**. Stattdessen plant der Gesetzesentwurf eine weitgehende Deregulierung der bisherigen Vorschriften.

➔ Entsprechend dem EU-Vorsorgeprinzip und des EuGH-Urteils von 2018 sind bei neuen Anwendungsfeldern erstmal eine umfassende Technikfolgenabschätzung, umfassende Risikoprüfung und -bewertung im Einzelfall, Risikoforschung, Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ein engmaschiges Monitoring und Rückholbarkeit zu sichern. Die geforderte nahezu komplette Deregulierung widerspricht wissenschaftlicher Vorgehensweisen und führt zu vollständiger Aufgabe von Kontroll- und Schadensbegrenzungsmöglichkeiten.

➔ Gerade weil nun für GVM die Freisetzung in die Umwelt vorgesehen ist, muss es spezifische Risikoprüfungen in den einzelnen Umwelten und begleitende Risikoforschung geben. Hierzu bedarf es der Entwicklung spezifischer Risikohypothesen, Testmethoden, Analysen und Bewertungen, die auf offene Systeme abzielen. Zu berücksichtigen sind u.a.: Überdauerung und Verbleib der GVM in der Umwelt, die schnelle Vermehrung, die Übertragung gentechnisch veränderter Eigenschaften auf andere Mikroorganismen, die Veränderung der Mikrobiome, die Verdrängung natürlich vorkommender Arten etc.[1]

➔ Bisher ist die EFSA, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, als alleinige Prüfinstanz vorgesehen. Dies ist unzureichend, da so die Umweltkompetenz fehlt. Die nationalen Behörden mit ihren Erfahrungen der Umweltrisikobewertung und des Monitorings sollten dringend involviert werden.

Kommission plant deutlich verringerte Anforderungen

Die EU-Kommission schlägt **2 Kategorien für GVM** vor. Bei der Kategorie der **„GVM“** sollen die Anforderungen der Vorschriften zum Inverkehrbringen von GVM als Produkte oder in Produkten verringert werden (Artikel 24a (1)). Bei der zweiten Kategorie, sog. „**GVM mit geringerem Risiko**“ (Artikel 24a (2)), soll es separate Vorschriften zum Inverkehrbringen der Produkte oder in Produkten geben (Artikel 24 e und 24 f). Hier soll es noch weniger Anforderungen geben.

➔ Wie oben dargelegt, gibt es kaum Erfahrungen mit der Freisetzung von GVM in die Umwelt und unsere Böden und auch keine Risiko- und Grundlagenforschung dazu. Entsprechend müssen die Anforderungen der Regulierung erhöht statt abgesenkt werden, um das vorgetragene Ziel der Änderung der Richtlinie tatsächlich einhalten zu können: Das hohe Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und der Umwelt aufrechtzuerhalten.

Bei GVM sollen die Anforderungen weitgehend verringert werden:

Welche Informationen bei der Anmeldung für das Inverkehrbringen von GVM genau vorzulegen sind, will die EU-Kommission **später in einem delegierten Rechtsakt** festlegen (Art 24 b). Die in Anhang 3 der RL 2001/18 festgelegten Informationsanforderungen sollen „auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und Erkenntnisse in Bezug auf GVM angepasst werden“ (EWG 8). **Wie bei GVM die Risikoprüfung erfolgen soll, wird nicht spezifiziert.**

[1] Eckerstorfer, M.F., Dolezel, M., Miklau, M., Greiter, A., Heissenberger, A., Kastenhofer, K., Schulz, F., Hagen, K., Otto, M., Engelhard, M. (2025) Environmental Applications of GM Microorganisms: Tiny Critters Posing Huge Challenges for Risk Assessment and Governance. Int J Mol Sci, 26(7): 3174. https://doi.org/10.3390/ijms26073174

➔ Es ist wissenschaftlich nicht nachvollziehbar, warum es bei der Freisetzung von GVM in die Umwelt kein adäquates Zulassungsverfahren mehr geben soll – obwohl es sich um ein völlig neues Einsatzfeld von GVM handelt. Im bisherigen Zulassungsverfahren werden die angemessenen Anforderungen an eine Risikoprüfung und -bewertung sowie Informationsweitergabe durch den Anmelder geregelt.

➔ Es ist nicht akzeptabel, dass die Anforderungen zur Informationsoffenlegung in **delegierte Rechtsakte** ausgelagert werden sollen - vor allem da im Vorschlag nicht benannt wird, wie die Kommission diesen grundlegenden Aspekt handhabt und es den Kern der Gentechnikregulierung betrifft. Das Mitspracherecht und die Kontrollfunktion der Mitgliedstaaten und des Europaparlaments werden so deutlich verringert. Das Vorsorgeprinzip wird missachtet.

Unbefristete Zulassungen von GVM sind wissenschaftlich nicht haltbar

Erteilte Zulassungen zum Inverkehrbringen von GVM sollen dem Vorschlag nach unbefristet gültig sein (Artikel 24 c). Begründet wird dies mit den sehr kurzen Produktzyklen von GVM. Erneuerungen der Zulassungen würden zu Belastungen der Betreiber führen und es hätte nur einen begrenzten Nutzen für die Sicherheit der Produkte, so der Gesetzesvorschlag (EWG 9).

➔ Diese Begründung ist widersprüchlich und wissenschaftlich nicht haltbar. Gerade aufgrund der vielfältigen sicherheitsrelevanten Variablen und der wenigen Erfahrungen ist es notwendig, erteilte Zustimmungen zu beobachten (Monitoring) und nach einer gewissen Zeit erneut zu überprüfen. Zwar sollen nach RL 2001/18 die Anmelder alle neuen relevanten Informationen vorlegen, ebenso Schutzmaßnahmen für den Fall, dass neue Risiken festgestellt werden (EWG 9). Dies begründet aber keinesfalls, dass die Zustimmungen von GVM unbefristet gelten sollen.

Verpflichtende Nachweisverfahren beibehalten

Die bisher bei GVO verpflichtende Bereitstellung von Nachweismethoden bei Anmeldung soll abgeschafft werden. Sofern Anmelder „hinreichend“ begründen, dass dies nicht möglich sei und die Behörden dem zustimmen (Artikel 24 d). Auch diese Modalitäten sollen durch die Kommission über einen Durchführungsrechtsakt geregelt werden (Artikel 24 g (1a)).

➔ Aus Vorsorgegründen dürfen GVM nicht in Verkehr gebracht werden, solange die Antragsteller keine Nachweismethoden vorlegen können. Nachweisverfahren sind unverzichtbar, auch um nachvollziehen zu können, wie sich GVM in den jeweiligen Umwelten verhalten und schädliche Auswirkungen – sofern überhaupt möglich - zu minimieren.

Kriterien der „GVM mit geringerem Risiko“ sind vage und ungeeignet:

Für bestimmte GVO sollen (noch) weniger Daten für die Risikobewertung erforderlich sein (EWG 11). Zudem soll für diese die Zeit bis zur Markteinführung verkürzt werden.

Die Kriterien zur Einstufung des „geringeren Risikos“ sind sehr vage (Artikel 24e (1):

a) der GVM ist taxonomisch und molekular gut charakterisierbar

b) Er gehört zu einer taxonomischen Einheit mit dem Status der „qualifizierten Sicherheitsannahme“ („Qualified Presumption of Safe“, kurz „QPS“)

c) Er enthält keine bedenklichen Gene, die nicht von Natur aus im Elternorganismus vorkommen, insbesondere antimikrobielle Resistenzgene.

➔ **Diese Kriterien sind nicht geeignet, um ein geringeres Risiko festzustellen**.

➔ Aus der taxonomischen und molekularen Charakterisierung von GVM kann **keine grundsätzliche Aussage** abgeleitet werden über deren Risiken.

➔ **Der Terminus „bedenkliche Gene“ (Genes of concerns) ist nicht definiert**

In einer **separaten Liste** sollen GVM erfasst werden, die einen sog. „QPS“-Status haben („Qualified Presumption of Safe“, das meint „qualifizierten Sicherheitsannahme“ oder Sicherheitsvermutung). Die QPS-Kategorie wurde von der EFSA in Zusammenhang mit Lebens- und Futtermitteln entwickelt[2] – nicht aber für großflächige Freisetzungen von GVM.[3]

Aktuell werden für den QPS-Status potenzielle Umweltwirkungen nicht untersucht. Auch ist es grundsätzlich nicht möglich, potenzielle Risiken für die Umwelt für bestimmte Gruppen generell auszuschließen und zu prognostizieren, da sie sich in den jeweiligen Umwelten unterschiedlich verhalten.

➔ **Die QPS-Kriterien sind folglich zur Einschätzung von Umweltrisiken von freigesetzten GVM nicht ausreichend**. Mögliche Interaktionen der GVM mit ihren jeweiligen Umwelten oder die möglichen Veränderungen der GVM in den jeweiligen Umweltbedingungen werden nicht bewertet. Auch die möglichen Wechselwirkungen verschiedener GVM, wenn diese in einer gemeinsamen Umwelt freigesetzt werden und interagieren oder auch das potenzielle Entstehen gesundheits- und umweltgefährdender GVM würde bei dieser Art der Risikobewertung nicht berücksichtigt.

➔ Die Kriterien sind so zu überarbeiten, dass eine sichere Aussage über die beschriebenen Wechselwirkungen von freigesetzten GVM in ihren Umwelten möglich ist. Da diese grundlegenden Aussagen mit den zurzeit existierenden wissenschaftlichen Kenntnissen nicht getroffen werden können, ist die Kategorie „GVM mit geringerem Risiko“ zu streichen. Stattdessen sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

Risikobewertung ist den Herausforderungen offener Systeme anzupassen:

Laut Gesetzesvorschlag sollen die **Risikobewertung** von „GVM mit geringerem Risiko“ und die spezifischen **Informationsanforderungen** zur Anmeldung für ihr Inverkehrbringen „an ihre Merkmale“ angepasst werden (Artikel 24 e (2)). Zur Risikobewertung von „GVM mit geringerem Risiko“ sollen auch die festgelegten **Verfahrensvorschriften** in der RL 2001/18 angepasst werden, um den Nachweis des geringeren Risikos zu erbringen sowie bestimmte Verfahrenselemente zu straffen und die **Fristen zu verkürzen**.

[2] EFSA (2005) Opinion of the Scientific Committee on a request from EFSA related to a generic approach to the safety assessment by EFSA of microorganisms used in food/feed and the production of food/feed additives. EFSA J, 3(6): 226. https://doi.org/ 10.2903/j.efsa.2005.226

[3] Stellungnahme von Testbiotech (2026) zum Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2001/18/EG und 2010/53/EU hinsichtlich des Inverkehrbringens von genetisch veränderten Mikroorganismen und der Aufbereitung von Organen. file:///D:/Daten%20AV/Downloads/TBT_Stellungnahme-GVMO-regulation.pdf

Auch dazu soll die EU-Kommission delegierte Rechtsakte erlassen (Artikel 24 e (2)), die dann auch von der Kommission geändert werden können (Artikel 24e (3 d)).

- ➔ **Was genau die Risikoprüfung umfasst, ist unklar** und wird im Gesetzesvorschlag nicht dargelegt.
- ➔ Bisher wurden in der RL 2009/41 GVM in Sicherheitslaboren und geschlossenen Systemen geregelt. In der RL 2001/18 ist das Freisetzen und das Inverkehrbringen von GVO, die GVM umfassen, reguliert. Aktuell besteht wenig Erfahrung insb. mit der Umweltrisikoprüfung nach RL 2001/18. Eine reine Merkmalsbetrachtung ist völlig unzureichend. Auch die Interaktion mit den unterschiedlichen Umwelten und der GVM untereinander sind zu betrachten. Dazu fehlen jedoch bisher die entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnisse.
- ➔ Bisher gibt es kaum Risikoforschung zu GVM in offenen Systemen und entsprechend keine Risikobewertungserfahrung. Die meisten Erkenntnisse über konkrete Eigenschaften von Mikroorganismen stammen von kultivierbaren Mikroorganismen aus dem Labor. Allerdings sind nur ca. 2% der Bakterien kultivierbar, so dass die Forschung im Bereich mikrobielle Ökologie zumeist nur indirekte Erkenntnisse nutzen kann, wie bspw. die Kartierung von bestimmten Genen oder Stoffwechselprodukten. Erkenntnisse über die ökologische Rolle einzelner Bakterienstämme, Viren oder Bakteriophagen und ihre Interaktion mit den verschiedenen Umwelten fehlen häufig oder sind nur sehr eingeschränkt.
- ➔ **Es braucht also zunächst Grundlagenforschung,** auch um daraus Anhaltspunkte für die Risikoprüfung und -bewertung abzuleiten. Dies ist vor allem relevant für komplexe Mikrobiome wie sie in Böden, im menschlichen Darm sowie im Darm von Nutztieren und -insekten wie Rindern und Honigbienen vorkommen.
- ➔ **Solange keine ausreichenden Daten zur Verfügung stehen, können Freisetzungen allenfalls zur Grundlagenforschung unter sehr kontrollierten Bedingungen und mit engmaschiger Überwachung stattfinden.** U.a. sollte die genetische Stabilität, Persistenz, Ausbreitung und Effekte auf die natürlichen Populationen und Nichtzielorganismen untersucht werden.[4]
- ➔ **Für die vorgesehene beschleunigte Marktzulassung von „GVM mit geringerem Risiko", verbunden mit einer Absenkung der Sicherheitsstandards und einer zeitlich unbefristeten Zulassung, fehlt daher die wissenschaftliche Grundlage.[5] Deshalb ist der Gesetzesentwurf abzulehnen.**

Monitoring notwendig

Ist der Anmelder der Auffassung, dass für den „GVM mit geringerem Risiko" **kein Überwachungsplan** erforderlich sei, kann er den entsprechenden Vorschlag einbringen. Dies kann die zuständige Behörde bestätigen oder ablehnen. Auf welcher Grundlage diese Entscheidungen fallen sollen, ist unklar.

[4] Stellungnahme von Testbiotech zur Änderung der Richtlinien 2001/18/EG und 2010/53/EU (2026). file:///D:/Daten%20AV/Downloads/TBT_Stellungnahme-GVMO-regulation.pdf

[5] Stellungnahme von Testbiotech zur Änderung der Richtlinien 2001/18/EG und 2010/53/EU (2026). file:///D:/Daten%20AV/Downloads/TBT_Stellungnahme-GVMO-regulation.pdf

➔ Wie oben dargelegt ist die Freisetzung von GVM ein sehr hohes Risiko mit völlig unbekannten Effekten. Sollte es doch zu Freisetzungen kommen müssen Anmelder einen Überwachungsplan vorlegen, den die Behörden zu kontrollieren haben.

Ermächtigung Kommission ist abzulehnen

Diese schon jetzt **vagen und ungeeigneten Kriterien der „GVM mit geringerem Risiko" sollen von der EU-Kommission durch delegierte Rechtsakte** präzisiert, ergänzt und geändert werden können (Artikel 24e (3 a-c)). Auch die neu festzulegenden **Verfahrensvorschriften zur Risikobewertung** von „GVM mit geringerem Risiko" sollen von der EU-Kommission durch **delegierte Rechtsakte** angepasst werden, genauso wie die **Straffung** der Verfahrenselemente und **Verkürzung der Verfahrensfristen** (Artikel 24 e (2)). Diese sollen im weiteren Verlauf ausschließlich von der Kommission geändert werden können (Artikel 24e (3 d)).

➔ Durch diese Ermächtigung der Kommission über delegierte Rechtsakte und Durchführungsverordnungen werden die **wesentlichen Kernelemente der Neuregulierung der GVM-Bestimmungen in Rechtsakte ausgelagert.** So kann es zu **unüberschaubaren Veränderungen** dessen kommen, was der Kern der Neuregulierung sein soll. Das Mitspracherecht und die Kontrollfunktion der Mitgliedstaaten und des Europaparlaments werden so ausgehöhlt. Das Vorsorgeprinzip wird missachtet.

➔ Das Verfahren zur Einstufung von GVMs mit geringerem Risiko soll ausschließlich der EFSA obliegen. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollen keine Beteiligungsmöglichkeit haben, genauso wenig wie die Öffentlichkeit. Es ist nicht vorgesehen, dass Unterlagen und Daten veröffentlicht werden – somit werden Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten massiv eingeschränkt. Auch das ist abzulehnen.

Anbauverbote sind sicherzustellen

Bisher konnten sich gentechnikfrei arbeitende Züchter:innen, Saatgutvermehrende, Bäuer:innen, Gärtner:innen und Verarbeitende darauf verlassen, dass GVM nur in geschlossenen Systemen zum Einsatz gekommen sind und man sich bei Zukauf von potenziell mit GVM hergestellten Substanzen über entsprechende GVO-Freiheitsbescheinigungen der Lieferanten schützen konnte.

➔ Diese Situation würde sich durch die mögliche Freisetzung von GVM drastisch verändern. Gentechnikfrei wirtschaftende konventionell und ökologische Betriebe müssten sich zukünftig gegen mögliche GVM-Kontaminationen von ihren Nachbarbetrieben und bei Transport und Verarbeitung absichern. Das wäre jedoch unmöglich, da sich GVMs über alle Biotope ausweiten und sehr lange überdauern können – zum Teil 100 Jahre. Damit könnten Flächen, auf denen einmal GVM freigesetzt wurden, in der Regel nicht mehr als gentechnikfrei gelten – weder konventionell noch ökologisch. Auch deshalb ist die Freisetzung nicht zuzulassen.

➔ **Bevor diese Probleme nicht wirksam gelöst sind, dürfen keine GVM freigesetzt werden.**

➔ Die **Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit des Opt/Outs** haben, so dass sie die Freisetzung eines GVMs in ihrem Hoheitsgebiet oder in einzelnen Regionen verbieten können.

Verursachergerechte Haftungsregelungen etablieren

Durch die Freisetzung von GVO kann es zu massiven Schäden kommen. Entweder wirtschaftlicher Art, weil Produkte nicht mehr als gentechnikfrei vermarktbar sind oder wenn innerhalb der Lieferkette festgestellt wird, dass diese verunreinigt wurde und Lieferanten (also bspw. Bäuer:innen) zu Schadensersatzzahlungen aufgefordert werden. Es ist ebenso sehr wahrscheinlich, dass es zu Schäden in der Umwelt und im Boden oder gar gesundheitlichen Schäden kommt. Auch diese müssen von den Verursachenden getragen werden.

➔ **Es muss Haftungsregelungen im Schadensfall durch die Verursachenden geben.**

Verpflichtende Kennzeichnung

➔ **Es bedarf einer verpflichtenden Kennzeichnung** von Produkten, die selber GVM sind, von Produkten in denen GVM eingesetzt wurden oder die aus solchen bestehen. Es bedarf aber auch der Kennzeichnung von Produkten, die mit GVM in Berührung gekommen sind, da sich Mikroorganismen aus dem Boden auf Ackerfrüchten befinden, die dann wiederum in Lebensmittel und die menschliche Ernährung / Darmflora gelangen.

Monitoring und Transparenz

➔ **Es bedarf eines verpflichtenden und anfangs engmaschigen Monitorings und Notfallmaßnahmen, die auf GVM in offenen Systemen anzupassen sind.**

➔ Die Liste der zugelassenen GVM muss öffentlich zugänglich sein, inklusive der eingereichten Informationen der Antragsteller und der Begründung der Entscheidung durch die zuständigen Behörden. Es muss möglich sein, seitens der Mitgliedstaaten oder der Öffentlichkeit Widerspruch einzulegen.

➔ Es muss ein öffentlich einsehbares flurstücksgenaues Register aller Freisetzungen etabliert werden (zu Versuchs- und Marktzwecken).

Verfahrensmängel und Demokratieverlust

➔ Der Vorschlag zur Änderung der RL 2001/18 wurde ohne öffentliche Konsultation und ohne Folgenabschätzung (impact assessment) vorgelegt. **Damit verstößt der Vorschlag gegen die Leitlinien der Kommission für bessere Rechtssetzung und missachtet wesentliche demokratische Pflichten.** Dies wird zu einem weiteren Vertrauensverlust in der Politik und der Europäischen Union führen und ist entschieden abzulehnen. Das Argument der Eile kann nicht überzeugen, da aus den oben genannten Gründen für Freisetzungen auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips aktuell noch die wissenschaftlichen Grundlagen fehlen.

Autorin und weitere Informationen:

Annemarie Volling, Referentin für gentechnikfreie Landwirtschaft der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V., E-Mail: volling@abl-ev.de.